



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

TRIMET Automotive Sömmerda GmbH & Co.KG
Geschäftsleitung
Rheinmetallstraße 24
99610 Sömmerda

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ralf Bräutigam

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737823
Telefax 0361 37-737848

ralf.braeutigam@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 33/15

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 ff.), zuletzt geändert am 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Antrag der Firma TRIMET Automotive Sömmerda GmbH & Co. KG, Rheinmetallstraße 24, 99610 Sömmerda vom 03.12.2015 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) in 99610 Sömmerda

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.18 - 8711 - 05 - 33/15

Weimar
6. September 2016

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma TRIMET Automotive Sömmerda GmbH & Co. KG, Rheinmetallstraße 24, 99610 Sömmerda, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nummer 3.4.1 i.V.m. Nr. 3.8.1 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) mit einer Schmelzleistung von 16 Tonnen je Tag vor und 50 Tonnen je Tag nach der Änderung
i.V.m. einer Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer der Schmelzleistung entsprechenden Durchsatzleistung

auf dem Grundstück in 99610 Sömmerda,
Gemarkung Sömmerda
Flur 41

Flurstück 9/225

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Das beantragte Vorhaben umfasst in der BE 01 (Schmelzbetrieb) folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines neuen Schmelzofens MH II-4000/2000 als Ersatz für 2 bestehende Öfen, die bisher nur noch im Notfall betrieben werden,
2. Ausrüstung des zuletzt errichteten Ofens mit einem 2. Schmelzbrenner zur Erhöhung der Schmelzkapazität (aus MH II-4000/1000 wird MH II-4000/2000).

Die unter 1. und 2. genannten Öfen besitzen eine praktisch nutzbare Schmelzkapazität von jeweils 20 t/d.

In der BE 02 (Druckgießen) mit den vorhandenen 14 Gießzellen werden keine technischen Veränderungen vorgenommen. Die Erhöhung der Durchsatzleistung erfolgt hier durch das vermehrte Gießen schwererer Teile.

Außerdem werden die Ofenbezeichnungen und die Bezeichnungen der Emissionsquellen gemäß folgender Tabelle neu zugeordnet:

Bezeichnung Ofen neu	Bezeichn. Ofen alt	Typ	Bezeichn. Emissionsquelle neu	Bezeichn. Emissionsquelle alt	Bemerkungen
1	8	MH II-4000/2000	1	1	mit 2. Brenner keine Änderung
2	1	MHS 750/500			
3	2	MHS 750/500	4	2	keine Änderung, nur Notbetrieb
4	3	MHS 500/300	(5, 6 bis zur Stilllegung)	3, 4	ersetzt durch Ofen 9
5	4	MHS 500/300			
6	5	MHS 750/500	2	Q	keine Änderung keine Änderung keine Änderung
7	6	KLVE 330			
8	7	KLVE 330			
9	-	MH II-4000/2000	3	-	neu

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes und die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie folgt ein:

Art der Anlage	Bezeichnung	gehandhabter Stoff	Anlagengröße	Gefährdungsstufe/WGK
Lageranlage	Lagerregal Typ 4K6-1	Formtrennmittel,	6 x 1,0 m ³	A / 1
Lageranlage	2 Auffangwannen TC-2F	Hydrauliköl,	4 x 1,0 m ³	
Lageranlage	Auffangwanne Basis C	Schneidöl, Getriebeöl, Wärmeträgeröl	4 x 0,2 m ³	
HBV-Anlage	Anmischanlage	Formtrennmittel	2 x 1,0 m ³	A / 1

2.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 03.12.15 Formblätter 1.1 - 1.2 (2 Blatt)
2. Antragsunterlagen
 - 2.1. Vorhaben-, Anlagen- und Betriebsbeschreibung
textliche Beschreibung (3 Blatt)
Auszug aus Straßenkarte mit Standortkennzeichnung ohne Maßstabsangabe

	Topographischer Karte	Maßstab 1 : 10.000	
	Lageplan Druckgusshalle Bestand	mit 20 m-Raster	
	Lageplan Druckgusshalle Plan	mit 20 m-Raster	
	Fließbild Schmelzbetrieb BE 01		(1 Blatt)
	Fließbild Druckgießen BE 02		(1 Blatt)
2.2.	technische Betriebseinrichtungen		
	textliche Beschreibung		(1 Blatt)
	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
	techn. Datenblatt STRIKOMELTER (Ofen 9)		(3 Blatt)
	techn. Datenblatt Tiegelofen KLVE - 330		(2 Blatt)
	techn. Datenblatt STRIKO-Ofen MHS 500/300		(1 Blatt)
	techn. Datenblatt STRIKO-Ofen MHS 750/500		(1 Blatt)
	techn. Datenblatt STRIKOMELTER (Ofen 1)		(3 Blatt)
	techn. Datenblatt ROTOJET RSA		(2 Blatt)
	techn. Datenblatt Druckgießmaschine		(3 Blatt)
	techn. Datenblatt Warmhalte- u. Dosierofen		(2 Blatt)
	Beschreibung Sprühroboter		(2 Blatt)
	Beschreibung Entnahmeroboter		(2 Blatt)
	techn. Datenblatt Entgratpresse		(2 Blatt)
2.3.	gehandhabte Stoffe		
	textliche Beschreibung		(2 Blatt)
	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	Formblätter 2.2 - 2.4	(6 Blatt)
	Tabelle Legierungszusammensetzung		(2 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt ARSAL 2125		(6 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt Stickstoff (verdichtet)		(5 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt BONDERITE L-CA CP 593HM		(8 Blatt)
	EG-Sicherheitsdatenblatt BONDERITE L-CA CP 794A		(10 Blatt)
2.4.	Immissionsschutz		
	textliche Beschreibung / Luftreinhaltung		(3 Blatt)
	Angaben zu Luftschadstoff-Emissionen	Formblätter 2.5 - 2.7	(3 Blatt)
	Emissionsquellenplan	mit 20 m-Raster	
	Gutachten Nr. 8112508913-100 vom 14.10.15 der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, NL Halle, zur Mindestableithöhe und den zu erwartenden Emissionen		(17 Blatt)
	textliche Beschreibung / Lärmsituation		(1 Blatt)
	Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen	Formblätter 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
	Gutachten Nr. 8000 653 725/515UBS029 vom 26.11.15 der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, NL Halle, zur Geräuschemissionssituation		(30 Blatt)
2.5.	Sicherheitsvorkehrungen/Störfall		
	textliche Beschreibung		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
2.6.	Abfälle		
	textliche Beschreibung		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(2 Blatt)
2.7.	Brandschutz		
	textliche Beschreibung		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblätter 2.13 - 2.14	(2 Blatt)
	Anlage 1 (zum Brandschutzgutachten)		(1 Blatt)
	Feuerwehrplan	mit 20 m-Raster	
	Auszug aus Brandschutzgutachten		(2 Blatt)
	Gefährdungsbeurteilung Verwaltungsgebäude		(3 Blatt)
2.8.	Arbeitsschutz		
	textliche Beschreibung		(1 Blatt)

Arbeitsschutz	Formblätter 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
Gefährdungsbeurteilung Gießerei - Schmelzer		(6 Blatt)
Gefährdungsbeurteilung Gießerei - Gießer		(6 Blatt)
2.9. Wasser/Abwasser		
textliche Beschreibung Abwasser, Wasserversorgung		(1 Blatt)
Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18	(2 Blatt)
textliche Beschreibung wassergefährdende Stoffe		(1 Blatt)
Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
Anzeige nach § 54 ThürWG / Anmischanlage	Formblatt 2.21	(3 Blatt)
Lageplan Druckgushalle mit Kennzeichnung des Standortes der Anmischanlage	mit 20 m-Raster	
Auszug aus Handbuch für Anmischanlage		(2 Blatt)
Anzeige nach § 54 ThürWG / Regallager	Formblatt 2.21	(3 Blatt)
Lageplan Druckgushalle mit Kennzeichnung des Standortes des Regallagers	mit 20 m-Raster	
EG-Sicherheitsdatenblatt Ultra-Safe 620, rot		(7 Blatt)
EG-Sicherheitsdatenblatt ASF Wärmeträgeröl 46		(9 Blatt)
Produktdatenblatt Combi-Regale Typ K		(1 Blatt)
Produktdatenblatt Auffangwannen Typ Basis C		(1 Blatt)
2.10. Natur und Landschaft		
textliche Beschreibung		(1 Blatt)
Natur und Landschaft	Formblatt 2.22	(1 Blatt)
2.11. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung / Energieeffizienz, Wärmenutzung		(1 Blatt)
3. Unterlagen zur UVP-Vorprüfung (nur 1-fach für Genehmigungsbehörde)		(2 Blatt)
4. nachgereichte Unterlagen		
4.1. mit Schreiben vom 27.01.16 nachgereicht		
Brandschutz / textliche Beschreibung		(1 Blatt)
Gefährdungsbeurteilung Gießereihalle		(3 Blatt)
4.2. mit 2. Schreiben vom 27.01.16 nachgereicht		
textliche Beschreibung Abwasser, Wasserversorgung		(1 Blatt)
4.3. mit Schreiben vom 24.06.16 nachgereicht		
Antrag auf Befreiung von Festlegungen d. B-Planes		(2 Blatt)
Ergänzungen vom 17.06.16 zum Gutachten Nr. 8000 653 725/515UBS029 vom 26.11.15 der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, NL Halle, zur Geräuschimmissionssituation		(14 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landkreis Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4. Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5. Die Betriebszeiten der Anlage werden von dieser Genehmigung nicht berührt.
- 1.6. Diese Genehmigung tritt zu der Altanlagenanzeige nach § 67a BImSchG und den Genehmigungen 33/93, 199/93, 250/94 und 59/04 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.7. Die Nebenbestimmungen der vorhergehenden Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

- 2.1.1. Die beim Betrieb des neu zu errichtenden Schmelzofens entstehenden Emissionen sind zu erfassen und durch einen Abluftkamin (Emissionsquelle EQ 3) mit einer Höhe von mindestens 17,7 m über OKT senkrecht nach oben abzuleiten. Für den mit einem 2. Schmelzbrenner ausgerüsteten Ofen kann der vorhandene, 16,2 m hohe Abluftkamin (EQ 1) weiter genutzt werden.
- 2.1.2. Die im Abgas der Emissionsquellen E 1 und E 3 gemäß Nebenbestimmung 2.1.1 dieses Bescheides enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) <u>Staub, gesamt (gem. 5.4.3.4.2. der TA Luft)</u> | 10 mg/m ³ |
| b) <u>organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (gem. 5.2.5 der TA Luft)</u> | 50 mg/m ³ |
| c) <u>dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe (gem. 5.2.4 der TA Luft)</u> | |
| aa) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO ₂
(Eine Massenkonzentration von 0,12 g/m ³ ist anzustreben.) | 0,35 g/m ³ |
| bb) dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff | 30 mg/m ³ |
| cc) Fluor und seine dampf- oder gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff | 3 mg/m ³ |

2.1.3. Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.1.2. dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.

Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen. Eine Vereinheitlichung des Messtermines für die Wiederholungsmessungen an den Schmelzöfen durch geringfügige Abweichungen von der 3-Jahres-Frist ist mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

2.1.4. Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.

2.1.5. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß Nebenbestimmung 2.1.2. nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.

2.1.6. Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 1991 beschlossenen Muster (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/1993, S. 808, Anlage 5) entsprechen.

2.1.7. Ergeben die Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.3., dass einzelne oder alle Grenzwerte nach Nebenbestimmung 2.1.2. mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.

2.1.8. Hexachlorethan darf gemäß Nr. 5.4.3.4.2 der TA Luft nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden.

2.2. Lärmschutz

2.2.1. Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.

2.2.2. Während der Errichtung der neu hinzukommenden Anlagenteile sollen durch die Bau-tätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvor-schrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an den Immissionsorten Uhlandstraße 1 und Wielandstraße 5 sowie

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

an dem Immissionsort Richard-Wagner-Straße 5, jeweils in 99610 Sömmerda, nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr.

2.2.3. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwa-chungsbehörde (LRA Sömmerda) zu beantragen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

3.1. Da durch die Nutzung von Dieselstaplern als Transportmittel für die Schmelze die Mitarbeiter stetig Abgasen mit Dieselmotoremissionen (DME) ausgesetzt werden, ist die Gefährdungsbeurteilung diesbezüglich zu überarbeiten. Dabei sind die zu erwar-tenden DME zu bewerten, die mit Steigerung der Schmelzkapazitäten bis 50t/d auf-treten.

Insbesondere hat der Arbeitgeber nach § 7 Gefahrstoffverordnung festzustellen und zu beurteilen, inwieweit die Beschäftigten bei ihren Tätigkeiten veränderten DME ausgesetzt sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist tätigkeitsbezogen von einer fachkundigen Person durchzuführen. Hinsichtlich DME-Expositionen ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Ausmaß und Dauer der inhalativen Exposition,
2. Arbeitsbedingungen und Verfahren einschließlich Arbeitsmittel, die DME freisetzen,
3. mögliche Gefährdungen Dritter,
4. erforderliche Schutzmaßnahmen und
5. Festlegungen zur Wirksamkeitsprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen.

3.2. Ergibt sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine veränderte Exposition ge-genüber DME, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten Vorsorgeunter-suchungen nach § 16 Abs. 3 GefStoffV anzubieten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Untersuchungen und/oder Bera-tungen von Beschäftigten, die gegenüber DME exponiert sind, zu berücksichtigen.

3.3. Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung ist spätestens zur Inbetriebnahme der geän-dernten Anlagen dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, RI Mit-telthüringen, vorzulegen

4. Abfallrechtliche Erfordernisse

Die Anlagenbetreiberin hat gemäß § 49 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die gefährlichen Abfälle ein Register in Form einer sachlich und zeitlich geordneten Sammlung der vorgeschriebenen Nachweise oder der Belege, die in der Entsorgungspraxis gängig sind, zu führen. Die im Register eingetragenen Angaben oder eingestellten Belege über gefährliche Abfälle sind mindestens drei Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet, aufzubewahren.

5. Bodenschutz-/Altlastenrechtliche Erfordernisse

- 5.1. Werden bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund festgestellt, ist das Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit ihm abzustimmen.
- 5.2. Die erforderlichen Arbeiten zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes sind gemäß des vorgelegten Konzeptes der Wessling GmbH und der Abstimmung mit dem Umweltamt des Landratsamtes Sömmerda durchzuführen. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung von Böden und Gewässern bzw. eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 5.3. Auf eine Durchörterung intakter Sicherungssysteme von VAWS-Anlagen im Rahmen der geplanten Rammkernsondierungen sollte verzichtet werden. Hier sollten alternative Ansatzpunkte für das Niederbringen der Rammkernsondierungen festgelegt werden.
- 5.4. Bohransatzpunkte sind so zu legen und zu gestalten, dass sowohl der laufende Betrieb als auch die Sicherheit der Probenehmer nicht beeinträchtigt werden.
- 5.5. Der Ausgangszustandsbericht ist dem Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, SG Wasser, Bodenschutz, Altlasten, und der Genehmigungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 6.1. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 6.2. Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gemäß der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAWS) vom 25.07.1995 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 226) zu errichten und zu betreiben.
- 6.3. Lagerregal und Auffangwannen müssen so beschaffen sein, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 6.4. Das Volumen der Auffangräume muss so ausgelegt sein, dass der Rauminhalt des jeweils größten Behälters zurückgehalten werden kann, dabei mindestens 10 % des Gesamtvolumens der Anlage. Auffangräume dürfen keine Abläufe haben. Sie sind so

auszubilden, dass im Falle einer Leckage keine Lagerflüssigkeiten in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Abwasseranlage gelangen können.

- 6.5. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe hat in verkehrsrechtlich zugelassenen Transportbehältern zu erfolgen, Gebinde und Kleinstgebinde in handelsüblichen Verkaufsverpackungen.
- 6.6. Die Einhaltung des Zusammenlagerungsverbots entsprechend TRGS 510 (ehem. TRGS 514 und TRGS 515) ist sicherzustellen.
- 6.7. Behälter mit wassergefährdenden Stoffen, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Behälter oder der Auffangraum beschädigt oder die menschliche Gesundheit gefährdet werden kann, müssen in getrennten Auffangräumen oder in getrennt aufnehmenden Bereichen des Auffangraumes aufgestellt werden.
- 6.8. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 6.9. Es ist abzusichern, dass verunreinigtes Löschwasser nicht in ein oberirdisches Gewässer oder in eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen kann (Hinweis: bei Löscharbeiten an den v.g. Lägern sind Sonderlöschmittel, z. B. Pulver oder Schaum zu verwenden). Im vorliegenden Fall ist der Löscheinsatz mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr abzustimmen und durch diese schriftlich zu bestätigen.
- 6.10. Der Betreiber der Anlage hat die Dichtheit der Lageranlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Bei Verdacht oder Feststellung des Austrittes wassergefährdender Stoffe aus der Anlage, bei auftretenden Funktionsstörungen oder Unregelmäßigkeiten sowie bei Störungen während des Umschlagprozesses sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens dieser Stoffe einzuleiten.
Im Fall des Auslaufens von wassergefährdenden Stoffen ist die nächste Polizeidienststelle oder die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- 6.11. Anlagen und Anlagenteile, die eines baurechtlichen Prüfzeichens des DIBt oder einer gewerberechtlichen Bauartzulassung bedürfen, sind nur einzubauen, wenn die entsprechende Zulassung vorliegt. Die in diesen Bescheiden formulierten Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.

Auflagen- und Widerrufsvorbehalt:

- 6.12. Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 6.13. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen wasserrechtlichen Entscheidungen können jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes dies erfordern, die der Genehmigung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden oder die Anlage nicht genehmigungskonform geändert und betrieben wird.

7. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 7.1. Aufgrund der weitreichenden Verbote für Löschwasser sind Sonderlöschmittel in ausreichender Menge vorzuhalten, insbesondere für die Brandklasse D sowie 50kg-ABC-Pulverlöscher. Diese sollten an zentralen Standorten vorgehalten werden.

- 7.2. Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und zu ergänzen (z.B. um die Standorte der in Nebenbestimmung 7.1 genannten Löschmittel und die Gefahrenschwerpunkte). Dabei ist das Merkblatt für die Gestaltung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 für Feuerwehren des Landkreises Sömmerda zu berücksichtigen. Der Feuerwehrplan ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und dieser zur Verteilung an die betroffenen Feuerwehren zu übergeben.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 10.000,00 € und
Auslagen in Höhe von 1.587,49 €.

Der Gesamtbetrag von **11.587,49 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adr. (BIC): HELADEF820

unter unbedingter Angabe folgenden

Kassenzeichens: 0334164571851 zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 03.12.2015 beantragte die Fa. TRIMET Automotive Sömmerda GmbH & Co. KG, Rheinmetallstraße 24, 99610 Sömmerda die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminiumlegierungen) in 99610 Sömmerda, Gemarkung Sömmerda, Flur 41, Flurstück 9/225.

Gegenstand des Antrages auf Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG sind die Errichtung und der Betrieb eines neuen Schmelzofens MH II-4000/2000 als Ersatz für 2 bestehende, kleinere Öfen sowie die Ausrüstung des zuletzt errichteten Ofens mit einem 2. Schmelzbrenner. Die Schmelzleistung erhöht sich durch die geplante wesentliche Änderung von 16 t/d auf 50 t/d. Die Gießleistung wird ohne maschinenseitige Änderungen der Schmelzleistung angepasst.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die am 10.12.1990 nach § 67a BImSchG beim Thüringer Landesverwaltungsamt angezeigt wurde.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden bereits mit den Bescheiden 33/93 vom 23.08.1993, 199/93 vom 16.06.1994, 250/94 vom 24.11.1995 und 59/04 vom 21.09.2004 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 33/15 registriert.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 25.01.2016 in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger.

Die Antragsunterlagen wurden bei der Stadtverwaltung Sömmerda sowie der Genehmigungsbehörde vom 02.02.2016 bis einschließlich 01.03.2016 ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 15.03.2016. Gegen das Vorhaben wurden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, so dass der für den 03.05.2016 geplante Erörterungstermin entfallen konnte.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 11.01.2016 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik, Sachgebiet Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Sömmerda, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen.

Außerdem wurde die Stadt Sömmerda bezüglich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB beteiligt.

Die Antragstellerin wurde am 06.09.2016 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Ref. Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Art. 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl., S. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung werden die Mengenschwellen der Nrn. 3.4.1 und 3.8.1, in Spalte c mit „G“ und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung erstmalig überschritten. Die v.g. Maßnahme bedarf damit gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet, für das ein bestätigter Bebauungsplan existiert. In diesem Bebauungsplan sind u.a. flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt worden, deren Einhaltung durch die geänderte Anlage nicht möglich ist. Da die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erfüllt sind, wurde durch die Stadt Sömmerda dem Antrag auf Befreiung von den diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes stattgegeben.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66), hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1,0% der Investitionskosten, mindestens jedoch 10.000,00 €. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 700.000 € zugrunde gelegt.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV und der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 3c UVPG erhoben. Außerdem werden gemäß Nr. 2.2.2 des der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses die Kosten für die Benutzung von Dienstfahrzeugen anlässlich zweier Dienstreisen am 01.02.2016 und am 16.06.2016 erhoben. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV wird mit besonderem Bescheid erhoben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Es erfolgt keine Festsetzung von Schallpegelimmisionsanteilen für den Normalbetrieb, da sich hierbei im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 TA Lärm befinden.
9. Auf den messtechnischen Nachweis der in Nebenbestimmung 2.2.2 festgelegten Immissionsrichtwerte wird verzichtet.
10. Bei der bisherigen Produktion fällt kein Abwasser an, das einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen ist.
Sollte sich nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage herausstellen, dass doch Abwasser nach Anhang 31 oder 39 Abwasserverordnung zur Einleitung in den öffentlichen Kanal anfällt, ist umgehend ein Antrag zur Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung bei der oberen Wasserbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser) als zuständiger Wasserbehörde zu stellen.
11. Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.
Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.
In diesem Zusammenhang wird auf einen sorgfältigen Umgang mit den in den Antragsunterlagen aufgeführten, umweltgefährdenden Stoffen verwiesen.

12. Die beim Betrieb der Anlage und im Rahmen von Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind den nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) zuzuordnen. Zur Entsorgung der Abfälle sind die genannten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) anzuwenden:

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung
100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlichen Mengen abgibt, hier: Krätze
120104	NE-Metallstaub und -teilchen, hier: Abgrate
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen, hier: Konzentrat aus Verdampfer
150102	Verpackungen aus Kunststoff, hier: Kunststoffe, Folien
150103	Verpackungen aus Holz, hier: Holzpaletten
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
200101	Papier und Pappe
200301	gemischte Siedlungsabfälle

Die mit (*) versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 48 KrWG.

13. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen. Es sind dafür Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (mindestens 1 Behälter) zu nutzen.
14. Der Umgang mit Stoffen, Zubereitungen/Gemischen und Erzeugnissen hat gemäß den jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Reglements zu erfolgen.
15. Für die gehandhabten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sind vor Ort aktuelle Sicherheitsdatenblätter vorzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Ralf Bräutigam
Sachbearbeiter